

fachsekretaer@fer.ch
FER
Postfach 1477
8021 Zürich

11. März 2014

Referenz: Reto Conrad

Stellungnahme der Coop-Gruppe zur Vernehmlassung "Umsatzrealisierung bei Swiss GAAP FER"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu können.

Gerne möchten wir zu den Vernehmlassungsfragen 8 und 9 wie folgt äussern:

8. Halten Sie es für angemessen, bei wirtschaftlich als Vermittlungsgeschäft zu bezeichnenden Geschäftsvorfällen im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nur die selbst erbrachte Leistung auszuweisen? Braucht es eine Konkretisierung des Begriffs der Vermittlungsgeschäfte? Halten Sie den Wert der selbst erbrachten Leistung in der Praxis für verlässlich ermittelbar (auf Basis Provision, Marge)?

Bei Vermittlungsgeschäften erachten wir die Erfassung der selbst erbrachten Leistung als sachgerecht. Jedoch ist im vorgeschlagenen Erläuterungstext die Definition des "Vermittlungsgeschäfts" als zu knapp und sollte entsprechend konkretisiert werden. Die Definition sollte die wesentlichen Risiken & Chancen aus dem Geschäftsvorfall in den Fokus stellen. Die unter Ziffer 19 erstellte Verknüpfung von "Vermittlungsgeschäft" und "Nettoerlös" erachten wir als unpräzise, die Verwendung der Bezeichnung "Ertrag" würde deutlicher vom Begriff "Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen" abgrenzen. Vermittlungsgeschäfte können grundsätzlich auch aus Nebentätigkeiten resultieren, welche nicht unter den "Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen" erfasst werden.

9. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Angaben zur Umsatzerfassung im Anhang zu?

Angaben zum Geschäftsmodell und zu den Erlösquellen einer Organisation werden im Geschäftsbericht bereits an diversen Stellen offengelegt und detailliert beschrieben (Jahresbericht, Lagebericht, Segmentberichterstattung, Angaben im Anhang zu Nettoerlösen nach Geschäftsbereichen und geographischen Märkten [FER 30 Ziffer 42]). Die geforderte Auflistung der Erlösquellen im Anhang hätte einen stark repetitiven Charakter und bringt für



den Bilanzleser somit keine zusätzlichen Erkenntnisse. Die Erfassungsmethode für Erlöse hingegen kann als Teil der Rechnungslegungsgrundsätze offengelegt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Coop

Reto Conrad

Leiter Direktion Finanzen / Services